



## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Tiefbauamt	12.12.2016	0459/16 - I/130
------------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Top</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	19.12.2016		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**EKVO-Bauprogramm für die Jahre 2017 bis 2020**

### **Anlage/n:**

Bauprogramm in Tabellenform

### **Inhalt der Mitteilung:**

Das Bauprogramm, welches für die Umsetzung von notwendigen Kanalerneuerungsmaßnahmen im Zuge der EKVO für die Jahre 2017 bis 2020 vorgesehen ist, wird einschließlich der Informationen über die Entwicklung der Abwassergebühren zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 13.12.2016

gez. Semler

## **Begründung:**

Nach einschlägigen Regelwerken des Landes Hessen sind Abwasseranlagen so zu betreiben, dass sie den Regeln der Technik entsprechen. Im Rahmen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Hessischen Wassergesetz (HWG) eine kontinuierliche Überwachung vorzunehmen und festgestellte Schäden an den Abwasserleitungen in einem angemessenen Zeitraum zu beheben. Die Festsetzung der Sanierung hat unter Beachtung von Prioritäten zu erfolgen, wobei den Schadensklassen ZK(0) und ZK(1) die höchste Priorität zugeordnet ist. Die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung obliegt der Kommunal- als auch Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen.

Ergänzend steht unser Energieversorgungsunternehmen enwag in der Pflicht der Energieaufsicht des Hessischen Wirtschaftsministeriums, das vorhandene Grauguss-Gasrohrnetz im Stadtgebiet zu erneuern. Da in vielen Teilen im Stadtgebiet die Graugussgasleitungen und die Kanäle parallel verlaufen, wurde vereinbart, ein gemeinsames Programm zwischen enwag und Stadt zu entwickeln, um koordiniert die notwendigen Erneuerungen des Ver- und Entsorgungnetzes in den nächsten Jahren vornehmen zu können.

## **Erneuerung Kanalisation nach EKVO:**

Seit 2014 wird verstärkt der Erneuerung/Instandhaltung des Abwassernetzes sowie die Erneuerung des Gasrohrgraugussnetzes unseres Energieversorgers enwag besondere Bedeutung zugemessen. Vorgabe war, in den nächsten 10 Jahren bis 2024 einen Sanierungs- und Investitionsstau im Sinne der EKVO-Kanalerneuerung in Höhe von ca. 35 Mio. € abzarbeiten. Diese Vorgabe war Gegenstand von Gesprächen auf Führungsebene mit der Kommunalaufsicht sowie Ergebnis des Abstimmungsprozesses und Auflagen. Die haushaltstechnische Abfinanzierung der daraus resultierenden Einzelmaßnahmen setzt sich zusammen aus den Ansätzen eines „Sammelkontos“ sowie aus projektbezogenen Konten bei grundhaften Erneuerungen von Straßen, wo zusätzliche Erträge aus Straßenbeiträgen/Landeszuschüssen oder dgl. gegenzurechnen sind.

Im Produktbereich 1110100 „Abwasserreinigung und –beseitigung“ wurde das AiB 1110100.842200098 für die Veranschlagung von Finanzierungsmitteln für Reparatur, Renovierung und Erneuerung von Kanälen als „Sammelkonto“ gebildet. Berücksichtigung fanden dort auch die gemeinsamen Maßnahmen mit der enwag im Zuge der bevorstehenden Erneuerung von Graugussgasleitungen. In diesem Konto werden ausschließlich Maßnahmen abfinanziert, bei denen keine grundhafte Erneuerung des Straßenoberbaus erfolgt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung von Haltungen). Für die Maßnahmen, wo zusätzlich ein grundhafter Ausbau des Straßenoberbaus notwendig ist, werden die Finanzmittel in projektbezogenen Konten, sowohl für den Kanal- als auch für den Straßenbau veranschlagt.

Um einen Überblick über die in den nächsten Jahren erforderlichen Investitionen als auch den daraus resultierenden Erträgen zu bekommen, hat das Tiefbauamt ein Bauprogramm für die Jahre 2017 – 2020 konkret, sowie für spätere Jahre als Planwerte, erarbeitet. Das Bauprogramm ist in Tabellenform als Anlage dieser Vorlage beigegeben. Die dort benannten Finanzierungsmittel als auch Erträge sind in die Finanzplanung sowie Investitionsplanung des HH-Plans 2017 eingearbeitet.

## Gebührenkalkulation im Bereich der Abwassergebühren und Auswirkungen des Bauprogramms:

Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung ist § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG), demnach kann die Kommune für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Bei der Stadtentwässerung handelt es sich um eine kommunale Einrichtung, die als Dienstleistung angeboten wird. Es besteht nach Hessischem Wassergesetz Anschluss- und Benutzungszwang.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind; es gilt das Kostendeckungsprinzip.

Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung (einschließlich der Kosten der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr) und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten ergeben sich aus der Kostenrechnung und sind die Grundlage für die Gebührenkalkulation.

Daraus ergibt sich, dass für das Produkt 1110100 Abwasserbeseitigung neben der Haushaltsplanung eine Kostenrechnung erstellt werden muss, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten die Kosten je Gebühr nach KAG abgrenzt.

Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen; Grundsatz der Leistungsproportionalität. Die Inanspruchnahme einer Abwasseranlage ist somit über die Abwassermenge und die Art des Abwassers zu bestimmen. Daraus ergibt sich im Bereich der Abwasserentsorgung die Trennung nach Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Abwassermenge wird anhand des Frischwasserverbrauchs gemessen und das Niederschlagswasser anhand der versiegelten Fläche (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Die konkrete Gebühr ist das Ergebnis der Gebührenkalkulation, indem die in der Kalkulationsperiode ansatzfähigen Kosten durch die voraussichtliche Zahl der maßstabsbezogenen Benutzungs- oder Leistungseinheiten dividiert wird.

Gebühren dürfen gem. § 2 KAG nur auf Grundlage einer gültigen Satzung erhoben werden. Die Gebührensatzung vom 18.12.2013 sieht ab dem 01.01.2014 folgende Gebührensätze vor:

§ 25 Abs. 1 - Niederschlagswasser: 0,43 Euro pro Quadratmeter versiegelte Fläche  
§ 26 Abs. 1 - Schmutzwasser: 1,90 Euro pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr müssen nun zwei Teilleistungen getrennt kalkuliert und abgerechnet werden. Das Prinzip der Kostendeckung gilt für jede Teilleistung.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 und Satz 7 kann der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum von max. 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Eine Kostenüberdeckung, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergibt, ist innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Ungeplante Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden, geplante Kostenunterdeckungen können grundsätzlich **nicht** ausgeglichen werden.

Das im Teilhaushalt 1110100 ausgewiesene Ergebnis entspricht nicht der nach KAG zu ermittelnden Kostenüber- bzw. –unterdeckung. Die Verteilungsschlüssel, nach welchen die einzelnen Produktkonten auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt werden, wurden im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr von der Fa. Pecher ermittelt und festgelegt. Die sich im Rahmen des Jahresabschlusses ergebene Überdeckung ist in einen Sonderposten Gebührenaussgleich einzustellen.

### **Gebührenkalkulation**

Der Gebührenansatz für **Schmutzwasser** beträgt zur Haushaltsplanung 4.757.660 Euro, diese ergeben sich aus dem derzeit gültigen Gebührensatz von 1,90 Euro und einem Wasserverbrauch von 2.504.031 m<sup>3</sup>. Der Wasserverbrauch wurde analog des Jahres 2014 angenommen, im Jahr 2015 ergaben sich Einmaleffekte durch Trockenheit und eine Flüchtlingseinrichtung. Der Gebührenkalkulation liegen die Kostenschätzungen der einzelnen Fachämter für diesen Bereich zu Grunde, die kalkulatorische Verzinsung wurde mit 4 % berechnet. In die Kalkulation wurde die Auflösung von Sonderposten eingerechnet.

Der Gebührenansatz für **Niederschlagswasser** beträgt zur Haushaltsplanung 3.017.990 Euro; dies ergibt sich aus dem derzeit gültigen Gebührensatz von 0,43 Euro und der vom Tiefbauamt gemeldeten versiegelten Fläche von 7.018.571 m<sup>2</sup>. Der Gebührenkalkulation liegen die Kostenschätzungen der einzelnen Fachämter für diesen Bereich zu Grunde, die kalkulatorische Verzinsung wurde mit 4 % berechnet. In die Kalkulation wurde die Auflösung von Sonderposten eingerechnet.

Eine konkrete Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung des Bauprogramms kann voraussichtlich Ende 2017 vorgelegt werden.